

S 32 – 43211 - 20345

B 8 Kitzingen

Deckenerneuerung der B 8 und der städtischen Einmündung der Alemannenstraße

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg
im Folgenden „**Staatliche Bauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Kitzingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Siegfried Müller
im Folgenden „**Stadt**“ genannt

über

die Erneuerung der Fahrbahndecke der B 8 im Bereich Kitzingen sowie im Bereich der
Alemannenstraße

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Die Staatliche Bauverwaltung und die Stadt kommen überein, dass die Deckensanierungsmaßnahme der B 8 und der Einmündung, aufgrund der räumlichen Zusammenhänge, in einer Gesamtmaßnahme durchzuführen sind.

Die vorstehend genannten Maßnahmen erfolgen im Bereich:

- 1.2 B 8 von Abschnitt 1120, Station 2,227 bis Abschnitt 1180, Station 2,333.
- 1.3 Den Einmündungsbereich Alemannenstraße.

Alle vorgenannten Maßnahmen werden nach Leistungsbereichen unterteilt, gemeinsam ausgeschrieben und vergeben, siehe § 2.

2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach § 2 der Vereinbarung, die Abrechnungsgrenzen gemäß beigefügten Lageplänen.
3. Grundlage des Vertrages ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), VOB und die sonst für die Staatliche Bauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Staatliche Bauverwaltung übernimmt die Federführung der Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme.
2. Die Maßnahme der Stadt wird als gesondertes Los in den Ausschreibungsunterlagen geführt. Jedoch wird von einer losweisen Vergabe abgesehen.

Die Staatliche Bauverwaltung und die Stadt unterwerfen sich der Maßgabe, dass die Auftragsvergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Gesamtangebot erfolgt.

3. Die Stadt stellt der Staatlichen Bauverwaltung alle zur Ausschreibung ihrer Maßnahme benötigten Unterlagen (Baubeschreibung, Leistungspositionen) digital zur Verfügung.

Die Staatliche Bauverwaltung übernimmt diese in die Ausschreibungsunterlagen.

4. Die Staatliche Bauverwaltung stimmt die Auftragsvergabe mit der Stadt ab. Die Stadt stimmt der Auftragsvergabe vorher schriftlich zu. Die Vergabe des Gesamtauftrages erfolgt durch die Staatliche Bauverwaltung.
5. Für die Ausschreibung und Vergabe sind die Bestimmungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB“ maßgebend.
6. Die örtliche Bauüberwachung, Bauleitung Rechnungsprüfung übernimmt jeder Beteiligte für sein Los eigenständig.
7. Nach Beendigung der Bauarbeiten, werden die Bauleistungen je Los durch die Staatliche Bauverwaltung oder durch die Stadt abgenommen. Die Verjährung überwacht jeder Beteiligte eigenständig.
8. Die Abrechnung mit dem Auftragnehmer erfolgt ebenfalls durch die Beteiligten je Los eigenständig.

§ 3

Kostentragung

Die Staatliche Bauverwaltung trägt die Kosten für:

- Erneuerung der Fahrbahndecke der B 8 bis zur Baulastgrenze der einmündenden Straßen einschl. Markierungen, sowie Leit- und Schutzeinrichtung und anderer anfallender Baunebenkosten.

Die Stadt trägt die Kosten für:

- Erneuerung des angrenzenden Einmündungsbereiches bis zur Baulastgrenze der B 8, einschließlich den noch anfallenden Baunebenkosten.
- Kosten für Schachtabdeckungen die innerhalb des Fahrbahnbereiches der B 8 liegen und in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt sind.

Das maßgebende Ausschreibungsergebnis stellt das wirtschaftlichste Gesamtangebot dar.

1. Die Kostentragung für die Anpassung von Schiebern- und Hydrantenkappen wird, seitens der Staatlichen Bauverwaltung, für den Bereich der B 8 ermittelt und mit den Licht-, Kraft- und Wasserwerken bzw. sonstigen Baulastträgern abgestimmt. Gleich wird, seitens der Stadt, für den Bereich der Einmündungen verfahren.
2. Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung
Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung, sowie die Verkehrssicherung ist je Los zu ermitteln und in den Ausschreibungsunterlagen im jeweiligen Los zu berücksichtigen.
3. Verwaltungskosten
Die Staatliche Bauverwaltung, sowie die Stadt vereinbaren keine Verwaltungskosten gegenseitig zu erheben.

§ 4

Zahlungspflicht, Finanzierung und Abrechnung

1. Die Staatliche Bauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme obliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen Beteiligten.

3. Die Abrechnung (Zahlbarmachung) der Kosten obliegt ebenfalls dem jeweilig Beteiligten für sein Los.
4. Gegenseitige Zahlungen zwischen Staatlicher Bauverwaltung und Stadt sind nach Eingang der Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen zu leisten.

§ 5

Sonstige Regelungen

1. Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

Die Bau- und Unterhaltungslast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Jeder Beteiligte ist für die Teile die vor Beginn der Maßnahme in den Bau- und Unterhaltungsgrenzen lagen, Bau- und Unterhaltungspflichtig.

2. Schriftform

Das Schrifterfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine Ausfertigung.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Stadt Kitzingen:

Kitzingen, den

.....
Siegfried Müller

Oberbürgermeister

Für die Staatliche Bauverwaltung:

Würzburg, den 11.03.2013


.....
Stefan Weißkopf

